

Satzung der SPD Augsburg

(beschlossen am 17. Februar 1995)

Änderungen vom
25. Mai 2011,
5. Mai 2012,
22. Juni 2015,
28. April 2018,
21. September 2019,
30. Juni 2023



Inhaltsverzeichnis 2**Satzung der SPD Augsburg:**

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet.....	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Gliederung	3
§ 4	Grundsätze für das innerparteiliche Leben	3 § 5
	Aufgaben des Unterbezirks	3
§ 6	Organe des Unterbezirks	4
§ 7	Parteitag	4
§ 8	Unterbezirksvorstand	6
§ 9	Unterbezirksausschuss	6
§ 9 a	Mitgliederentscheid	7
§ 10	Ortsvereine	7
§ 11	Arbeitsgemeinschaften	9
§ 12	Betriebsorganisation	9
§ 13	Themenforen	9 §
14	Projektgruppen.....	10
§ 15	Finanzordnung	10
§ 16	Revision	10 §
17	Schiedsordnung, -kommission	11
§ 18	Wahlsatzung für Kandidatenaufstellungen	11
§ 19	Satzungsänderung	11
§ 20	Schlussbestimmung	11

Anhang 1:

	Wahlsatzung für Kandidatenaufstellungen:	12
§ 1	Wahlkommission	12
§ 2	Vorschlagsrecht	12
§ 3	Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten	12

Anhang 2:

Ständige Geschäftsordnung zur Durchführung von Parteitag 13

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Unterbezirk Augsburg-Stadt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt Augsburg.
- (2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Augsburg-Stadt“, abgekürzt: „SPD Augsburg“.

(3) Sein Sitz ist Augsburg.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, im Bereich des Unterbezirks wohnt bzw. durch Ausnahmegenehmigung einem Ortsverein des Unterbezirks angehört (§ 3, Abs. 5, Organisationsstatut der Partei) und sich zu den Zielen der SPD und deren innerer Ordnung bekennt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen. (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 3 Gliederung

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.

(2) Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand im Sinne des § 8, Abs. 2 des Organisationsstatuts der Partei abgegrenzt.

(3) Die Ortsvereine können sich eigene Satzungen geben, die den gesetzlichen Vorschriften, dem Organisationsstatut der Partei, ihrer Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, der Satzung der BayernSPD sowie dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 4 Grundsätze für das innerparteiliche Leben

(1) Die in Urabstimmungen, Urwahlen, Mitgliederentscheiden und in den zuständigen Organen mit Mehrheit gefassten Beschlüsse sollen auch von der Minderheit respektiert werden.

§ 5 Aufgaben des Unterbezirks

(1) Der Unterbezirk hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts.
- b) Vertretung der Gesamtinteressen der Augsburger Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit.
- c) Erprobung, Entwicklung und Förderung neuer Formen der Parteiarbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Organisationsstatuts sowie der Schieds-, Wahl- und Finanzordnung der Partei.
- d) Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- e) Bildung und Unterstützung von Betriebsgruppen
- f) Organisatorische und politische Schulung der Mitglieder, besonders der Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Ortsvereine und des Unterbezirks.
- g) Koordinierung der Arbeit der MandatsträgerInnen und Mandatsträger aller politischen Ebenen im Unterbezirk.
- h) Koordinierung, Beratung und Unterstützung der Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- i) Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach Maßgabe der einschlägigen Wahlgesetze bzw. Wahlordnungen.
- j) Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für überörtliche Wahlen.
- k) Durchführung der Wahlkämpfe sowie von Aktionen bei Volksbegehren, Volksentscheiden und weiteren zentralen Kampagnen.
- l) Durchführung von Mitgliederentscheiden und Urwahlen entsprechend § 13 und § 14 des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

- m) Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern am politischen Geschehen. Bei Wahlen, Listenaufstellungen und Kandidatenreihungen ist die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Maßgabe der Satzung der BayernSPD und der Wahlordnung der Partei zu beachten.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Unterbezirks sind:
- a) der Parteitag,
 - b) der Unterbezirksvorstand,
 - c) der Unterbezirksausschuss als beratendes Gremium.

§ 7 Parteitag

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen aus:
- a) 100 gewählten Delegierten der Ortsvereine.
Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der restlichen Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Zahl der Mitglieder, für die im vergangenen Jahr Pflichtbeiträge abgeführt worden sind.
 - b) den gewählten Mitgliedern des Unterbezirksvorstands.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:
- a) die Vorsitzenden der Ortsvereine.
 - b) die Betriebsgruppenvorsitzenden.
 - c) die Vorsitzenden der nicht im Unterbezirksvorstand vertretenen Unterbezirksarbeitsgemeinschaften.
 - d) die Mandatsträger/innen des Unterbezirks.
 - e) die Revisor/innen des Unterbezirks.
 - f) der oder die zuständige Geschäftsführer/in.
- (2a) Mitglieder können am Parteitag teilnehmen und haben ein Rederecht.
- (3) Der Parteitag wird vom Unterbezirksvorstand einberufen.
- (4) Jährlich ist ein Parteitag als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Darüber hinaus kann der Unterbezirksvorstand bei Bedarf weitere Parteitage einberufen. Zusätzlich ist einmal jährlich ein Parteitag als kommunalpolitischer Parteitag einzuberufen.
- (5) Der Unterbezirksvorstand ist zur Einberufung eines Parteitages verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/3 der Unterbezirksvorstandsmitglieder oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten beantragt wird.
- (6) Der Termin für die Jahreshauptversammlung wird den Vorsitzenden und Sprecher/innen der antragsberechtigten Organe und Gremien mindestens sechs Wochen vorher - für weitere Parteitage mindestens vier Wochen vorher - vom Unterbezirksvorstand zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung soll mindestens 14 Tage vorher - zu weiteren Parteitagen mindestens 7 Tage vorher - schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen ist der Unterbezirksvorstand berechtigt, diese Fristen zu verkürzen. Davon unberührt bleiben die für die Jahreshauptversammlung geltenden Fristen.
- (7) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 4 Wochen vorher - für alle anderen Parteitage spätestens 2 Wochen vorher - schriftlich beim Unterbezirksvorstand einzureichen. Dieser berät sie und sendet sie zusammen mit seinen eigenen Anträgen mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung oder 7 Tage vor anderen Parteitagen allen Teilnahmeberechtigten zu. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, diese Fristen zu verkürzen. Davon unberührt bleiben die für die Jahreshauptversammlung geltenden Fristen.

- (8) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 1) anwesend ist. Er beschließt über die Geschäftsordnung sowie die Tagesordnung und bestimmt eine Versammlungsleitung sowie eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission.
- (9) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Unterbezirksvorstandes und den Bericht der Revisor/innen des Unterbezirks entgegen und erteilt die Entlastung des Unterbezirksvorstands.
- (10) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren:
- die stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksvorstands.
Die Mitglieder des amtierenden Unterbezirksvorstandes, die nicht gleichzeitig ordentliche Delegierte sind, sind als solche nicht aktiv wahlberechtigt.
 - die Mitglieder der Schiedskommission des Unterbezirks,
 - die Revisorinnen und Revisoren des Unterbezirks.
- (11) Die Jahreshauptversammlung wählt weiter die Delegierten des Unterbezirks
- zum Parteitag des SPD-Bezirksverbandes Schwaben.
 - zum Landesparteitag der BayernSPD.
- (12) Die Wahlen sind geheim. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie das Organisationsstatut und die Wahlordnung der Partei. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Abstimmungsgeräte ist zulässig. (13) Wiederwahl ist zulässig.
- (14) Der Parteitag berät über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Angelegenheiten. Er behandelt und verabschiedet entsprechende Anträge.
- (15) Zum Parteitag sind antragsberechtigt:
- die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine.
 - die Betriebsgruppenkonferenz des Unterbezirks.
 - der Unterbezirksvorstand.
 - die Mitgliederversammlungen der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften.
 - die Mitgliederversammlungen der Themenforen des Unterbezirks.
 - die Mitgliederversammlungen der Projektgruppen des Unterbezirks.
 - die Revisor/innen des Unterbezirks.
- (16) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 30 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitages unterstützt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (17) Der Parteitag kann nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Organisationsstatuts der Partei sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Durchführung eines Mitgliederentscheides bzw. einer Urwahl im Zuständigkeitsbereich des Unterbezirks beschließen.
- (18) Wird einem Mitglied des Unterbezirksvorstandes von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten das Misstrauen ausgesprochen, ist innerhalb von zwei Monaten ein außerordentlicher Parteitag durchzuführen, der über die Abberufung des betroffenen Mitgliedes entscheidet. § 9 und § 10, Abs. 2, der Wahlordnung der Partei finden Anwendung.

§ 8 Unterbezirksvorstand

- (1) Der Unterbezirksvorstand besteht unter Beachtung der Gleichstellung von Frauen und Männern entsprechend § 27 der Satzung der BayernSPD aus:
- der oder dem Vorsitzenden.
 - drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
 - je einer Vertreterin oder einem Vertreter der - Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA).
- Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen (AGS).

- Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF).
 - Arbeitsgemeinschaft der JungsozialistInnen in der SPD (Jusos). -
Seniorenarbeitsgemeinschaft (SPD 60 plus).
- f) einer vom Unterbezirksparteitag vor der Wahl durch Beschluss festzulegenden Zahl von weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen). Diesen können besondere Aufgaben zugewiesen werden.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen teil:
- a) der oder die zuständige Parteigeschäftsführer/in.
 - b) ein oder eine Vertreter/in der Revisorinnen und Revisoren des Unterbezirks.
- (3) Der Unterbezirksvorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
- a) Er bereitet die Parteitage bzw. Vertreterversammlungen vor und beruft sie ein.
 - b) Er vollzieht die Beschlüsse des Parteitages und gibt diesem Rechenschaft.
 - c) Er berät und verabschiedet die ihm vom Parteitag überwiesenen Anträge.
 - d) Er nimmt die in § 3, Abs. 1, aufgeführten Aufgaben und Rechte des Unterbezirks sowie die ihm durch Satzungen höherer Gliederungen zugewiesenen Pflichten und Rechte wahr, sofern sie nicht ausdrücklich dem Parteitag oder den entsprechenden Vertreterversammlungen vorbehalten sind.
 - e) Er beschließt den Haushalts- und Wirtschaftsplan des Unterbezirks und berät und bestätigt den Jahresabschluss.
- (4) Werden im Unterbezirksvorstand Fragen behandelt, die die Tätigkeit und den Verantwortungsbereich von Ortsvereinen, Betriebsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Themenforen oder Projektgruppen des Unterbezirks betreffen, ist jeweils deren Vertreterin oder Vertreter einzuladen. Sie oder er hat Beratungsrecht bei den ihren/seinen Bereich betreffenden Fragen.
- (5) Mitglieder des Unterbezirksvorstandes haben das Recht, an den Beratungen aller Ortsvereine, Betriebsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Projektgruppen im Unterbezirk, denen sie nicht als ordentliche Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind auf Verlangen zu den Sitzungen und Zusammenkünften einzuladen.

§ 9 Unterbezirksausschuss

- (1) Der Unterbezirksausschuss ist ein Informations- und Diskussionsforum. Er kann keine Beschlüsse fassen. Er hat folgende Aufgaben:
- a) Sowohl der Unterbezirksvorstand als auch die Mandatsträger erstatten dem Unterbezirksausschuss regelmäßig Bericht über ihre Arbeit. Darunter fällt auch die Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der auf dem Parteitag angenommenen Anträge.
 - b) Der Unterbezirksausschuss berät den Unterbezirksvorstand bei der politischen und organisatorischen Arbeit im Unterbezirk und gibt Empfehlungen.
 - c) Der Unterbezirksausschuss kann dem Unterbezirksvorstand die Einsetzung von Themenforen und Projektgruppen empfehlen.
 - d) Der Unterbezirksausschuss soll der Koordination für Veranstaltungen des Vorstands, der Arbeitsgemeinschaften, der Ortsvereine und der SPD-Mitglieder dienen.
- (2) Der Unterbezirksausschuss soll vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über
- a) grundlegende politische Entscheidungen im Bereich des Unterbezirks,
 - b) grundsätzliche Organisationsfragen,
 - c) Maßnahmen, die den Unterbezirk auf Dauer erheblich belasten können,
 - d) die Vorbereitung von Wahlkämpfen angehört werden.
- (3) Der Unterbezirksausschuss setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.
 - b) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsvereine.

- c) den Sprecher/innen der nicht im Unterbezirksvorstand vertretenen Unterbezirksarbeitsgemeinschaften. Vertretung ist möglich.
- d) den Vorsitzenden der Betriebsgruppen. Vertretung ist möglich.
- e) der/dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion. Vertretung ist möglich.
- f) den berufsmäßigen SPD-Stadratsmitgliedern.
- g) dem/der SPD-Oberbürgermeister/in bzw. -kandidat/in.
- h) den Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie Bezirkstagsmitgliedern bzw. -kandidaten des Unterbezirks.
- i) den Revisor/innen des Unterbezirks mit beratender Stimme.
- j) dem oder der zuständigen Parteigeschäftsführer/in mit beratender Stimme.
- k) Darüber hinaus können interessierte Mitglieder der Augsburger SPD an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben ein Rederecht.

(4) Der Unterbezirksausschuss wird vom Unterbezirksvorstand unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Er tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Termine sind vorab im letzten Quartal des Vorjahres festzulegen.

(5) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Antrag von mindestens fünf Ortsvereinen, der zu begründen ist und dem ein Beschluss des jeweiligen Ortsvereinsvorstandes zugrunde liegt, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(6) Die Einladungen sollen den geborenen Mitgliedern des Unterbezirksausschusses in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Des Weiteren wird der Sitzungstermin nach Möglichkeit eine Woche zuvor auf der Homepage der SPD Augsburg bekannt gegeben. Der Unterbezirksvorstand kann die Einladungsfrist verkürzen.

§ 9a Mitgliederentscheid

(1) Die Vorschriften der §§ 13, 14 des Organisationsstatutes der SPD gelten für den Bereich der SPD Augsburg unmittelbar.

§ 10 Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine sollen unbeschadet ihrer im Organisationsstatut, in der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der Partei verankerten Rechte und Pflichten als Gliederungen der Partei insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts.
- b) Politische Arbeit innerhalb und außerhalb der Partei.
- c) Politische Vertretung der Partei nach außen.
- d) Wahl von Delegierten zum Unterbezirksparteitag und zu den entsprechenden Vertreterversammlungen im Unterbezirk.
- e) Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
- f) Bildung und Unterstützung von Betriebsgruppen.
- g) Mitwirkung bei den Wahlkämpfen.
- h) Unterstützung zentraler Aktionen übergeordneter Gliederungen.
- i) Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern am politischen Geschehen. Bei Wahlen ist die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Maßgabe der Satzung der BayernSPD und der Wahlordnung der Partei zu beachten.
- j) Ständige Vertrauensarbeit in der Bevölkerung.
- k) Kontaktaufnahme und Pflege der Beziehungen zu den im Ortsvereinsgebiet ansässigen Betrieben und Organisationen.
- l) Mitgliederwerbung.
- m) Mitgliederbetreuung und Pflege der Mitgliederkartei.
- n) Mitwirkung an der Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch den zentralen Bankeinzug.

- (2) Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Ortsvereinsvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Ortsvereins und ist Ausgangspunkt der politischen Willensbildung in der Partei.
- (4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel monatlich, mindestens aber viermal im Jahr abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder des Ortsvereins oder des Ortsvereinsvorstands beantragt wird.
- (5) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Bericht der Revisor/innen entgegen und erteilt die Entlastung des Vorstands.
- (7) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ortsvereinsvorstands und mindestens zwei Revisor/innen zur Überprüfung der Kassenführung des Ortsvereins. Die Revisor/innen dürfen nicht Mitglied des Ortsvereinsvorstands oder hauptamtlich Beschäftigte der Partei sein.
- 8) Die Jahreshauptversammlung wählt weiter für die Dauer von zwei Jahren die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Unterbezirksparteitagen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt nach Aufforderung durch den Unterbezirksvorstand an die Ortsvereine die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den gesetzlich vorgeschriebenen Vertreterversammlungen.
- (10) Die Wahlen sind geheim. Die Bestimmungen des Organisationsstatuts und der Wahlordnung der Partei sowie die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (11) Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Der Vorstand des Ortsvereins besteht unter Beachtung der Gleichstellung von Frauen und Männern entsprechend § 27 der Satzung der BayernSPD mindestens aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden.
 - b) mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) der Kassiererin oder dem Kassier.
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
 - e) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.
 - f) einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Zahl von weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen). Diesen können bestimmte Funktionen zugewiesen werden, oder sie können in Einzelwahl für bestimmte Aufgaben gewählt werden, z.B.: Bildungsarbeit, Seniorenarbeit, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit.
- (13) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung und Erfüllung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- (14) Der Ortsvereinsvorstand soll in der Regel einmal monatlich zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Für die im Bereich des Unterbezirks oder der Ortsvereine bestehenden oder zu gründenden Arbeitsgemeinschaften gelten die vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätze und Richtlinien. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich, sofern keine Unvereinbarkeit vorliegt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks haben das Antrags- und Rederecht für den Parteitag. Die in den Ortsvereinen bestehenden Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für die jeweilige Mitgliederversammlung.

(3) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten können nach Maßgabe des in § 10 des Organisationsstatuts der Partei festgelegten Modellversuchs Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen, wenn sie den Jungsozialisten gegenüber ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Vertreterinnen und Vertreter der Jungsozialisten in den Gremien der Partei müssen in jedem Fall Parteimitglied sein.

§ 12 Betriebsorganisation

- (1) Für die Betriebsorganisation des Unterbezirks gelten die vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätze für die Tätigkeit der Betriebsorganisation (Anhang zu den AfA-Richtlinien).
- (2) Die Betriebsorganisation des Unterbezirks besteht aus:
 - a) den Betriebsgruppen.
 - b) den Betriebsvertrauensleuten.
 - c) der Betriebsgruppenkonferenz.
- (3) Betriebsgruppen sollen in möglichst vielen Betrieben und Verwaltungen gegründet werden. Für Betriebe und Verwaltungen ohne Betriebsgruppen sowie für Klein- und Mittelbetriebe ist die Bildung von Branchenbetriebsgruppen anzustreben, denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derselben Branche angehören.
- (4) Betriebsvertrauensleute sollen einvernehmlich von AfA- und Unterbezirksvorstand für Betriebe oder Branchen ohne Betriebsgruppen auf die Dauer von jeweils zwei Jahren benannt werden.
- (5) Die Betriebsgruppenkonferenz wird aus den Vertreterinnen und Vertretern der Betriebsgruppen und aus den Betriebsvertrauensleuten gebildet.
- (6) Die sozialdemokratischen Mitglieder von Betriebs- und Personalräten nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) Übergangsbestimmungen für die Dauer des Aufbaus der Betriebsorganisation regelt der Unterbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen.

§ 13 Themenforen

- (1) Der Unterbezirksvorstand kann bei Bedarf und auf Empfehlung des Unterbezirksausschusses für grundlegende Politikfelder Themenforen einrichten, in denen auch Nichtmitglieder, bei denen keine Unvereinbarkeit vorliegt, mitarbeiten können. Den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, sowie die Dauer der Themenforen legt der Unterbezirksvorstand in Abstimmung mit dem Unterbezirksausschuss fest. Sie müssen von jedem neu gewählten Unterbezirksvorstand erneut bestätigt bzw. aktualisiert werden.
- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied und möglichst ein Mitglied des Stadtrates, welches von der Fraktion für den jeweiligen Bereich delegiert wird, sind Mitglied in den jeweiligen Themenforen.
- (3) Die Mitglieder eines Themenforums müssen dem Unterbezirksvorstand namentlich gemeldet werden. Die Feststellung der Unvereinbarkeit mit der Mitarbeit eines Nichtmitglieds wird entsprechend § 6 des Organisationsstatuts der Partei vom Unterbezirksvorstand getroffen.
- (4) Themenforen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Arbeitsauftrages bzw. bis zu einer Neuwahl des Unterbezirksvorstandes eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahl ist geheim. Es gilt die Wahlordnung der Partei.

- (5) Die Themenforen erledigen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Unterbezirksvorstand und den Mandatsträger/innen und Organen des Unterbezirks zu deren Unterstützung sie jeweils eingesetzt sind.
- (6) Die Öffentlichkeitsarbeit der Themenforen erfolgt im Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand.
- (7) Die Themenforen berichten durch ihre Sprecher/innen über ihre Arbeitsergebnisse im Unterbezirksvorstand und dem Unterbezirksausschuss. Der Jahreshauptversammlung des Unterbezirks ist ein schriftlicher Bericht zu geben.
- (8) Themenforen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag zu.

§ 14 Projektgruppen

- (1) Der Unterbezirksvorstand kann bei Bedarf themenspezifische Projektgruppen einrichten, in denen auch Nichtmitglieder, bei denen keine Unvereinbarkeit vorliegt, mitarbeiten können. Den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Projektgruppen legt der Unterbezirksvorstand fest.
- (2) Für die Projektgruppen gelten die Bestimmungen des § 13 für Themenforen in gleicher Weise.

§ 15 Finanzordnung

- (1) Es gilt die Finanzordnung der Partei.

§ 16 Revision

- (1) Die vom Parteitag zu wählenden Revisorinnen und Revisoren des Unterbezirks prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.
- (2) Sie geben dem Parteitag Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Unterbezirksvorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
- (3) Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sowie hauptamtlich Beschäftigte der Partei können nicht zu Revisorinnen bzw. Revisoren gewählt werden.
- (4) Die Revisorinnen und Revisoren nehmen mit beratender Stimme an den Parteitag und den Sitzungen des Unterbezirksausschusses teil. Ein/e von ihnen selbst zu bestimmende/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teilnehmen.

§ 17 Schiedsordnung, -kommission

- (1) Es gelten die Schiedsordnung der Partei und die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Partei.
- (2) Die Schiedskommission des Unterbezirks besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden.
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom Parteitag in geheimer Wahl nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes gelten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Wahlsatzung für Kandidatenaufstellungen

(1) Die Wahlsatzung für Kandidatenaufstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung können nur innerhalb der für die Jahreshauptversammlung geltenden Fristen gestellt werden. Abweichungen davon müssen von der Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Die Statuten der Partei sowie die Satzung der BayernSPD sind Grundlage dieser Satzung und gelten sinngemäß in allen von dieser Satzung nicht berührten bzw. nicht eindeutig geklärten Fragen.

(2) Diese Satzung des SPD-Unterbezirks Augsburg-Stadt (SPD Augsburg) tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Anhang 1: Wahlsatzung für Kandidatenaufstellungen

§ 1 Wahlkommission

(1) Wahlkommission für alle Vorschläge von Kandidatinnen und/oder Kandidaten ist der Unterbezirksvorstand.

(2) Er stellt die unterbreiteten Vorschläge zusammen, beruft die vorgeschriebenen Vertreterversammlungen ein und leitet die Vorschläge zusammen mit seinen eigenen Vorschlägen an die jeweils zuständige Vertreterversammlung weiter.

§ 2 Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Kandidatenaufstellung

- a) für die Wahl zum Europaparlament:
 - die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine. - der Unterbezirksvorstand.
- b) für die Wahl zum Deutschen Bundestag:
 - die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine. - der Unterbezirksvorstand.
- c) für die Wahlen zum Bayerischen Landtag und zum Bezirkstag Schwaben:
 - die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine des jeweiligen Stimmkreises. - der Unterbezirksvorstand.
- d) für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin:
 - die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine. - der Unterbezirksvorstand.
- e) für die Wahl zum Stadtrat:
 - die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine
 - der Unterbezirksvorstand.

(2) Unbenommen davon bleibt das Recht der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Vertreterversammlungen weitere Vorschläge einzubringen.

§ 3 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Wahlordnung der Partei in besonderen Vertreterversammlungen. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Abstimmungsgeräte ist zulässig.

(2) Die Vertreterversammlungen werden jeweils vom Unterbezirksvorstand einberufen. Dabei gelten die in der Satzung der SPD Augsburg vorgeschriebenen Fristen für außerhalb der Jahreshauptversammlung einzuberufende Parteitage. In dringenden Fällen ist der

Unterbezirksvorstand berechtigt, diese Fristen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu verkürzen.

(3) Die Vertreterversammlungen geben sich eine Geschäftsordnung und bestimmen die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Versammlungsleitungen, Vertrauensleute und Mitunterzeichner/innen der Niederschriften.

(4) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes nehmen an den Vertreterversammlungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum/zur Oberbürgermeister/in und zum Stadtrat werden in einer besonderen Vertreterversammlung gewählt.

a) Die besondere Vertreterversammlung besteht aus 100 dafür gewählten Delegierten der Ortsvereine.

b) Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der restlichen Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Zahl der Mitglieder, für die im vergangenen Jahr Pflichtbeiträge abgeführt worden sind.

(6) Der Unterbezirksvorstand kann bei einer Mehrzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt des/der Oberbürgermeister/in eine unverbindliche Mitgliederbefragung durchführen.

§ 4 Aufstellung von KandidatInnen für Kommunalwahlen

(1) Als Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag sowie für Stadt- und Gemeinderäte können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der SPD sind. Dasselbe gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich als LandrätIn, OberbürgermeisterIn oder Erste BürgermeisterIn bewerben.

(2) Die genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen von den für die Aufstellung zuständigen Vorständen vorgeschlagen werden.

Anhang 2: Ständige Geschäftsordnung für Unterbezirksparteitage

(beschlossen von der JHV am 11. Mai 1995)

- 1) Die Leitung und Durchführung der UB-Parteitage obliegt dem Unterbezirksvorstand.
- 2) Allen Mitgliedern der Partei ist die Anwesenheit bei den Parteitagen gestattet. Anderen Personen kann durch Beschlussfassung des Parteitages die Anwesenheit gestattet werden. Presse, Rundfunk und Fernsehen können an den Parteitagen teilnehmen, wenn der Unterbezirksvorstand nichts anderes beschließt.
- 3) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Parteitagsdelegierten anwesend ist.
- 4) Die Mandatsprüfung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand oder durch eine Mandatsprüfungskommission.
- 5) Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- 6) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes von der Mehrheit der Delegierten beantragt wird. Jeder Abstimmungsvorgang beginnt mit der positiven Fragestellung. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Anträge sind angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Delegierten für einen Antrag gestimmt hat. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
- 7) Zur Abstimmung gelangen Anträge, die mindestens 14 Tage vor dem Parteitag bzw. 28 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Unterbezirksvorstand eingegangen sind. Initiativanträge können bis 1 Stunde nach Eröffnung des Parteitages gestellt werden und müssen von wenigstens 30 Delegierten aus mindestens 3 Ortsvereinen unterzeichnet sein. Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung über den weitest gehenden Antrag.

- 8) Die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch den Unterbezirksvorstand oder einer zu diesem Zweck von den Delegierten gewählten Kommission. Wahlen und Abstimmungen nach 23.00 Uhr sind unzulässig. Bei der Auszählung der Stimmen können Hilfspersonen herangezogen werden. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Abstimmungsgeräte ist zulässig.
- 9) Die vom Unterbezirksvorstand vorgelegte Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Parteitages. Zu jedem Punkt der Tagesordnung spricht zunächst der/die Berichterstatter/in und ein/e etwa eingeteilte/r Mitberichterstatter/in. Die weiteren Redner/innen erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außer dem/der Berichterstatter/in und dem/der Mitberichterstatter/in darf jede/r Redner/in nur zweimal zur gleichen Sache das Wort ergreifen.
- 10) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt. Es erhält nur ein/e Redner/in „für“ und nur eine/r „gegen“ einen Geschäftsordnungsantrag das Wort.
- 11) Wortmeldungen werden erst nach Eröffnung der Debatte entgegengenommen. Die Redezeit beträgt 5 Minuten, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Ausgenommen sind der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in.
- 12) Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so ist er/sie zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf ist ihm/ihr das Wort zu entziehen.
- 13) Antragsteller/innen und Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Rednerliste stellen.
- 14) Zur Richtigstellung der sie/ihn selbst betreffenden Behauptungen ist jeder/jedem Delegierten nach Schluss der Aussprache das Wort zur persönlichen Erklärung zu erteilen.

